

## Satzung

Schwimmverein Rheinhausen 1913 e.V.

## **Inhalt**

I.	Name und Sitz .....	3
II.	Zweck .....	3
III.	Mitgliedschaft .....	4
IV.	Beiträge.....	6
V.	Die Organe des SVR.....	7
VI.	Kassenprüfer .....	12
VII.	Rechtsordnung.....	13
VIII.	Auszeichnungen und Ehrungen .....	14
IX.	Auflösung .....	15
X.	Rechtswirksamkeit .....	15
XI.	Schlussbestimmungen .....	16
	Jugendordnung .....	17

## **I. Name und Sitz**

### **§1**

Der Schwimmverein Rheinhausen 1913 e.V. (SVR) ist ein ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Amateursportverein im Sinne des Gesetzes.

### **§2**

(1) Der SVR, am 27.06.1913 gegründet, hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck**

### **§3**

(1) Der SVR will in gemeinnützigem Einsatz die sportlichen, insbesondere die schwimmsportlichen Interessen der Mitglieder fördern.

(2) Dafür erstrebt er

- a) Die Pflege aller schwimmsportlichen Disziplinen nach festgelegten Regeln,
- b) Die Förderung des Breitensports unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung zum Schwimmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und die Pflege des Seniorenschwimmens zur Erhaltung der Gesundheit,
- c) Die Pflege und Förderung der Jugendarbeit,
- d) Die Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen, Verbänden und Organisationen.

(3) Der SVR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§4**

Der SVR ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen.

#### **§5**

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SVR.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§6**

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(3) Jugendliche brauchen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

(4) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

(5) Mit der Aufnahme gelten für jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§7**

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Mitglied ist jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- b) Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren. Ihre Rechte und Pflichten sind durch die Jugendordnung gesondert geregelt.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich um den SVR oder den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt.

## **§8**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Tod
- b) Durch Austrittserklärung
- c) Durch Ausschluß

(2)

- zu a) Mit sofortiger Wirkung.
- zu b) Die Austrittserklärung hat schriftlich spätestens am 15. April zum 30. Juni bzw. spätestens am 15. Oktober zum 31. Dezember erfolgen.
- zu c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden: bei groben Verstößen gegen die Satzung des SVR, oder wenn es durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des SVR derartig verletzt hat, daß eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist.  
Der Ausschluß bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erfolgt nach zweimaliger Mahnung.

- (3) Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
- (4) Der Vorstand kann den Beschluß über den Ausschluß nach Prüfung des Sachverhaltes mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.
- (5) Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand mit Mehrheit über den Ausschluß.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, den bis zum Ausschluß angehäuften Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **IV. Beiträge**

### **§9**

- (1) Der SVR erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluß der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Bei einer Abmeldung zum 30. Juni ist der halbe, bei einer Abmeldung zum 31. Dezember ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann in Sonderfällen den Beitrag ermäßigen bzw. Beitragsbefreiung beschließen.

- (4) Der SVR kann eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe ist vom geschäftsführenden Vorstand festzusetzen.

## V. Die Organe des SVR

### §10

Organe des SVR sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der geschäftsführende Vorstand
- d) Der Vorstand
- e) Das Schiedsgericht
- f) Die Jugendvollversammlung
- g) Die Fachausschüsse

### §11

- (1) Die obersten Vertretungen sind die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung.

- (2) Auf der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung wird der SVR durch seine Mitglieder, gemäß dieser Satzung §7, Absatz a und c vertreten.

- (3) Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, und zwar
- a) die Jahreshauptversammlung jährlich,
  - b) die Mitgliederversammlung, sobald der geschäftsführende Vorstand es im Interesse des Vereins oder aufgrund der Satzung für erforderlich hält. Ferner, wenn der Vorstand mit Mehrheit so beschließt oder 1/5 der Mitglieder

über 18 Jahre es beantragt. Der Beschluß bzw. der Antrag muß die zu beratenden Gegenstände beinhalten.

- (4) Die Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen müssen mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden.
- (5) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat in den Versammlungen eine Stimme. Eine vertretungsweise Stimmabgabe für nicht anwesende Mitglieder ist unzulässig.
- (6) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
- (8) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nach ihrer Verlesung auf der folgenden Versammlung die Mehrheit zustimmt.

## **§12**

- (1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes sind die Verwaltung des SVR, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse des Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung.



- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Kassierer und dem Sportleiter.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister bekanntzugeben.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein im Rahmen der in dieser Satzung angegebenen Grundsätze und Richtlinien.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **§13**

- (1) Außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gehören dem Vorstand an:
  - der 2. Geschäftsführer
  - der 2. Kassierer
  - der Pressewart
  - der 1. Schwimmwart
  - der 2. Schwimmwart
  - der Wasserballwart
  - der Fachwart für Breitensport
  - der Archivar
  - der Jugendwart u.
  - 3 Beisitzer

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### **§14**

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

- (2) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

der 1. Vorsitzende,  
der 1. Kassierer,  
der Sportleiter,  
der 2. Geschäftsführer,  
der 2. Schwimmwart und  
der Fachwart für Breitensport,  
2 Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl die übrigen Vorstandsmitglieder.

- (3) Für die Amtsdauer und Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Postens bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen.

#### **§15**

- (1) Das Schiedsgericht wird 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt.

- (2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, das Schiedsgericht anzurufen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten und Verstöße unter Berücksichtigung der Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes.
- (5) Über seine Sitzungen, die nicht öffentlich sind, ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten ist.

## **§16**

Die Zusammensetzung der Jugendvollversammlung und des Jugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung.

## **§17**

- (1) Ständige Fachausschüsse sind:
  - a) der Sportausschuß
  - b) der Jugendausschuß
- (2) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Sportleiter als Vorsitzender, dem 1. Schwimmwart, dem 2. Schwimmwart, dem Fachwart für Breitensport, dem Wasserballwart und Jugendwart.
- (3) Für die sportlichen Fachgebiete können Unterausschüsse gebildet werden, denen der Sportleiter als Vorsitzender, der zuständige

Fachwart, der Trainer, die Übungsleiter und Mannschaftsvertreter angehören.

- (4) Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen. Ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung sind festzulegen.
- (6) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

## **VI. Kassenprüfer**

### **§18**

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens sind von der Jahreshauptversammlung 3 Kassenprüfer zu wählen. Wenigstens 2 haben die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung scheidet der Kassenprüfer aus, der bereits in den letzten drei Geschäftsjahren im Amt war.

## VII. Rechtsordnung

### §19

- (1) Die Grundlage der Rechtsordnung dieser Satzung ist die Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes.
- (2) Verfahren, Entscheidungen und Rechtsmittel sind durch die Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes festgelegt.

### §20

- (1) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges berufen,
  - a) Streitigkeiten innerhalb des Vereins zwischen Mitgliedern, Organen und Mitgliedern, sowie zwischen einzelnen Organen zu schlichten und notfalls nach den Bestimmungen Recht zu sprechen;
  - b) Verstöße gegen die Satzung und gegen das Ansehen des Vereins zu ahnen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Berufung beim Bezirksschiedsgericht möglich.

### §21

- (1) Der Sportleiter ist entsprechend der Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes disziplinarberechtigt. Im Verhinderungsfalle wird er vom zuständigen Fachwart vertreten.
- (2) Gegen Disziplinarmaßnahmen des Sportleiters kann das Schiedsgericht angerufen werden.

- (3) Erkennt das Schiedsgericht disziplinar-rechtlich auf Sperren oder Auflagen, kann der bzw. die Aktive beim Bezirk Berufung einlegen.

## **§22**

- (1) Die Entscheidung – mit einer Rechtsmittelbelehrung – sind den Parteien, bei Jugendlichen auch den gesetzlichen Vertretern mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand ist von der Entscheidung durch Kopie zu unterrichten.
- (2) Das Gnadenrecht übt der geschäftsführende Vorstand aus.

## **VIII. Auszeichnungen und Ehrungen**

### **§23**

- (1) Der Vorstand verleiht das Silberne Vereinsabzeichen für mehr als 25-jährige Mitgliedschaft nach §7 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand verleiht das Goldene Vereinsabzeichen für mehr als 40-jährige Mitgliedschaft nach §7 dieser Satzung.
- (3) Für besondere Leistungen und Verdienste kann die für langjährige Mitgliedschaft vorgesehene oder eine sonstige Ehrung vorgenommen werden. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **IX. Auflösung**

### **§24**

- (1) Die Auflösung des SVR kann nur durch eine Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  
- (2) Es müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen Beschluß fassen.
  
- (3) Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muß binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

### **§25**

Bei Auflösung des SVR fällt das Vereinsvermögen der Stadt Duisburg zu, mit der Auflage, es für die Förderung der Leibesübungen zu verwenden.

## **X. Rechtswirksamkeit**

### **§26**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des SVR vom 26.02.1971 außer Kraft.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **§27**

Satzungsänderungen können lediglich in einer Jahreshauptversammlung oder in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§28**

Der Vorstand erläßt im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung für die Organe des SVR.

Der Verein hat sich diese Satzung in der Jahreshauptversammlung am 27.03.1986 gegeben. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.01.1987 um den §11, Absatz 8 erweitert.

Duisburg, den 22.01.1987

gez. Haferkamp  
(1. Vorsitzender)

gez. Liebisch  
(2. Vorsitzender)



## Jugendordnung

### § 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimmverein Rheinhausen 1913 e.V. (SVR). Durch sie werden die besonderen Belange der "Schwimmjugend im SVR" geregelt.

## Name und Aufgabe

### §2

Die "Schwimmjugend im SVR" ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im SVR.

### §3

Mitgliedersind alle Jugendlichen des SVR, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollenden haben, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses über 18 Jahre.

### §4

Ziel der Schwimmjugend im SVR ist:

1. die Pflege und Förderung des Schwimmsports als Teil der Jugendarbeit,
2. die zeitgemäße Jugendpflege,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
4. die Zusammenarbeit mit Eltern und Schule.

## Organe

### §5

Organe der "Schwimmjugend im SVR" sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss

### §6

(1) Die Jugendvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder, gem. §3 der Jugendordnung.

(2) Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder zwischen dem 12. Und dem 18. Lebensjahr und die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

(3) Die Jugendvollversammlung tritt im 1. Quartal eines jeden Jahres vor der Jahreshauptversammlung des SVR zusammen.

(4) Die Jugendvollversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen müssen mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung den Jugendmitgliedern zugestellt werden.

(5) Die Geschäftsordnung des SVR ist bei der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.

### §7

(1) Der Jugendausschuß besteht aus:  
dem 1. Jugendwart  
dem 2. Jugendwart und  
3 Beisitzern.

- (2) Weibliche Jugendausschußmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.
- (3) Der 1. und der 2. Jugendwart müssen volljährig sein.
- (4) Die Amtsdauer des Jugendausschusses beträgt 2 Jahre.
- (5) Gewählt werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl:  
der 1. Jugendwart und 2 Beisitzer;  
in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:  
der 2. Jugendwart und 1 Beisitzer.
- (6) Der 1. Jugendwart (im Verhinderungsfall der 2. Jugendwart) wird durch seine Wahl Mitglied des SVR-Vorstandes.

## **§8**

- (1) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der SVR-Satzung und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (2) Er befindet sich in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Ausgaben der notwendigen Mittel für die Jugendarbeit.
- (3) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens alle 2 Monate. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## Schlussbestimmung

### §9

(1) Der 1. Jugendwart vertritt die "Schwimmjugend im SVR".

(2) Der SVR hat sich diese Jugendordnung in der Jahreshauptversammlung am 07.03.1986 gegeben.

Duisburg, den 07.03.1986

gez. Haferkamp  
(1. Vorsitzender)

gez. Liebisch  
(2. Vorsitzender)